

# VERTRAG

zwischen

Auftraggeber\*:

Auftragnehmer\* (im folgenden „Dolmetscher“):

im Auftrag von (ggf. Nennung des Ausrichters)

Berufsadresse:

1. Ansprechpartner für den Dolmetscher: *(Beratender Dolmetscher, Teamchef, ein Vertreter des Auftraggebers ...)*
2. Zu dolmetschende Veranstaltung: *(Bezeichnung, Thema)*
3. Ort der Veranstaltung *(genaue Anschrift):*
4. Dauer der Veranstaltung: *(Datum, Uhrzeit):*
5. Konferenzsprachen:
6. Vereinbarter Dolmetschmodus *(simultan - konsekutiv - flüstern mit / ohne Personenführungsanlage):*
7. Arbeitssprachen und Einsatzrichtung des Dolmetschers:
8. Zahl und ggf. Namen der eingesetzten Konferenzdolmetscher:
9. Zuständigkeit für die Simultandolmetschanlage:

					<b>insgesamt</b>
10. Honorar:	€	pro Tag für	Tage:	€	€
	€	pro Tag für	Tage:	€	€
11. Honorar für Zusatzleistungen des Dolmetschers <i>(Tischreden, Besichtigungen, schriftl. Übersetzungen, Aufzeichnung auf Tonträger, Übertragung,...):</i>				€	€
12. Tagegeld:	€	pro Tag für	Tage:	€	€
13. Reisetage (Zeitauf- wandsentschädigung):	€	für	Tage:	€	€
			<b>Zwischensumme</b>	€	€
			zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	%	€
14. Aufwendungen für <b>Reisekosten</b>	von				€
nach		mit			€
			<b>Endsumme</b>		€

15. Zahlungsweise:

16. Kündigungsklausel:

17. Sonstige Vereinbarungen:

18. Beide Vertragsparteien haben die umseitig als Ziffer 19 - 28 abgedruckten Allgemeinen Arbeitsbedingungen für Konferenzdolmetscher zur Kenntnis genommen und anerkannt.

.....  
Unterschrift/Stempel des Auftraggebers

.....  
Unterschrift des Dolmetschers

....., den .....

....., den .....

\* Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde stets die männliche Form gewählt.

## Allgemeine Arbeitsbedingungen für Konferenzdolmetscher

19. **Verträge** werden stets entweder **direkt** zwischen dem Dolmetscher und dem Ausrichter der Konferenz oder direkt zwischen dem Dolmetscher und der Person geschlossen, die der Ausrichter mit der vertraglichen und finanziellen Verantwortung für die Rekrutierung der Dolmetscher ordnungsgemäß beauftragt hat.
20. Die **Tätigkeit des Dolmetschers** beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen, sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind; schriftliche Übersetzungen gehören nicht zu seiner Tätigkeit. Der Dolmetscher unterliegt der **strikten beruflichen Schweigepflicht**. Er arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und lehnt jede Einflußnahme durch Dritte ab.  
Nicht zum Dolmetscherteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Ansprechpartners für den Dolmetscher (*vgl. Ziffer 1*) zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft die Dolmetscherkanäle der Simultandolmetschanlage nutzen. Die interne Arbeitsverteilung wird von den Dolmetschern selbst geregelt.
21. Die **tägliche Arbeitszeit** des Dolmetschers beträgt in der Regel jeweils 2 ½ bis 3 Stunden am Vormittag und am Nachmittag mit einer 1 ½stündigen Pause. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.
22. Das **Produkt der Dolmetscherleistung** ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder andere Personen und eine Übertragung ist ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Dolmetscher nicht zulässig.  
Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten; ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, der Revidierten Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens.  
Auf § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) wird verwiesen.
23. Der Auftraggeber übersendet den Dolmetschern zur **fachlichen und terminologischen Vorbereitung** möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Konferenzbeginn einen **vollständigen Satz von Unterlagen** (Programm, Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung, Berichte usw.) in allen Arbeitssprachen der Konferenz.  
Soll ein **Text** während der Konferenz **verlesen** werden, sorgt der Auftraggeber dafür, daß die Dolmetscher vorab eine Kopie davon erhalten (s. Satz 1). Der Redner wird vom Auftraggeber darauf hingewiesen, daß die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text 100 Wörter in der Minute nicht übersteigen sollte (d.h. 3 Minuten für 1 Seite DIN A 4 mit etwa 1600 Zeichen).  
Werden **Filme** während der Sitzung vorgeführt, wird der Filmton nur gedolmetscht, wenn das Skript den Dolmetschern vorab übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.
24. Honorare sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Die Entgelte werden ohne Steuerabzug gezahlt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
25. Die Reisebedingungen werden so festgelegt, daß sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität seiner im Anschluß an die Reise zu erbringenden Leistung beeinträchtigen.
26. Die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen sind in DIN 56 924 Teil 1 und 2 (bzw. den ISO Normen 2603 und 4043) sowie in IEC 914 festgelegt. Wenn diese Normen nicht erfüllt werden und der für die Verbindung mit dem Veranstalter zuständige Dolmetscher der Auffassung ist, daß die Qualität der Kabinen und der technischen Anlage sowie deren Bedienung dem Dolmetscherteam keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder daß sie die Gesundheit gefährden, ist das Team bis zur Behebung der Mängel von der Verpflichtung frei, simultan zu dolmetschen.  
Die Verwendung von Fernsehmonitoren entweder zur Verbesserung der direkten Sicht auf den Redner und den Sitzungssaal oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die direkte Sicht ist nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Dolmetscher zulässig.  
Im Falle von Telekonferenzen (Videokonferenzen usw., bei denen der Einsatz eines Videobildschirms oder Monitors erforderlich ist), sind die Anforderungen der DIN 56 924 Teil 1 (bzw. ISO Norm 2603) unbedingt einzuhalten, insbesondere die des Artikels 7.1 über die Tonqualität. Handelt es sich um eine ISDN-Übertragung, muß der gesamte Frequenzbereich von 125 bis 12.500 Hz zur Verfügung stehen.
27. Sollte der Dolmetscher aus schwerwiegenden Gründen um **Entlassung aus diesem Vertrag** bitten, wird er dafür sorgen, daß ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und in den Fällen, in denen ein Beratender Dolmetscher das Team zusammengestellt hat, der Zustimmung dieses Dolmetschers.
28. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht auch dann anzuwenden, wenn keine der vertragschließenden Parteien einen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Wegen des Gerichtsstandes bewendet es bei den Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung. Hat der Auftraggeber keinen Wohnsitz im Inland, sind die wechselseitigen Ansprüche am Gerichtsstand des Wohnsitzes des Dolmetschers anhängig zu machen.